

# Update und Erfahrungsaustausch im Fremdenrecht

---



EURAXESS Austria:  
**Erfahrungsaustausch zu Welcome Services, 19.2.2018**  
Mag. Miriam Forster, OeAD-GmbH

# Wichtigste Änderungen 2017

---

- Alle Risiken abdeckender Krankenversicherungsschutz
- FRÄG 2017: in Kraft seit 1.10.2017

# Alle Risiken abdeckender Krankenversicherungsschutz

---

- Seit Anfang 2017 für alle Aufenthaltstitel aufgrund höchstgerichtlicher Entscheidungen notwendig (nicht für Visa)
- Nur relevant für drittstaatsangehörige Forscher/innen, die nicht aufgrund ihrer forscherschen Tätigkeit pflichtversichert sind (oder eine Studierendenselbstversicherung oder Versicherung im Rahmen eines Sozialversicherungsabkommens innehaben)  
→ z.B. selbstfinanzierte Sabbaticals, Stipendiat/innen
- Private Versicherungsmöglichkeiten (Vorvertrag muss bei Visumserteilung vorgewiesen werden): z.B. über [www.feelsafe.at](http://www.feelsafe.at) (Uniq) )

# FRÄG 2017 Retrospektive Änderungen

---

- **Vereinheitlichung des zulässigen Beschäftigungsausmaßes** für Studierende und Studienabsolvent/innen
  - alle Inhaber/innen einer „Aufenthaltbewilligung – Studierender“ haben nun die Möglichkeit eine Beschäftigungsbewilligung ohne Arbeitsmarktprüfung für bis zu 20h/Woche erteilt zu bekommen
- **Verlängerung des Aufenthaltsrechts von Studienabsolvent/innen** für die Arbeitssuche auf 12 Monate
  - Modus: einmalige Verlängerung der bisher innegehabten „Aufenthaltbewilligung – Studierender“
  - auch für die Zeit der Arbeitssuche kann nun eine Beschäftigungsbewilligung ohne Arbeitsmarktprüfung im Ausmaß von bis zu 20h/Woche erteilt werden
- **Einbeziehung von Bachelor- und (PhD-)Doktoratsstudienabsolvent/innen in das „Rot-Weiß-Rot – Karten“ - System** („Rot-Weiß-Rot – Karte für Studienabsolvent/innen“)

# FRÄG 2017 Retrospektive Änderungen

---

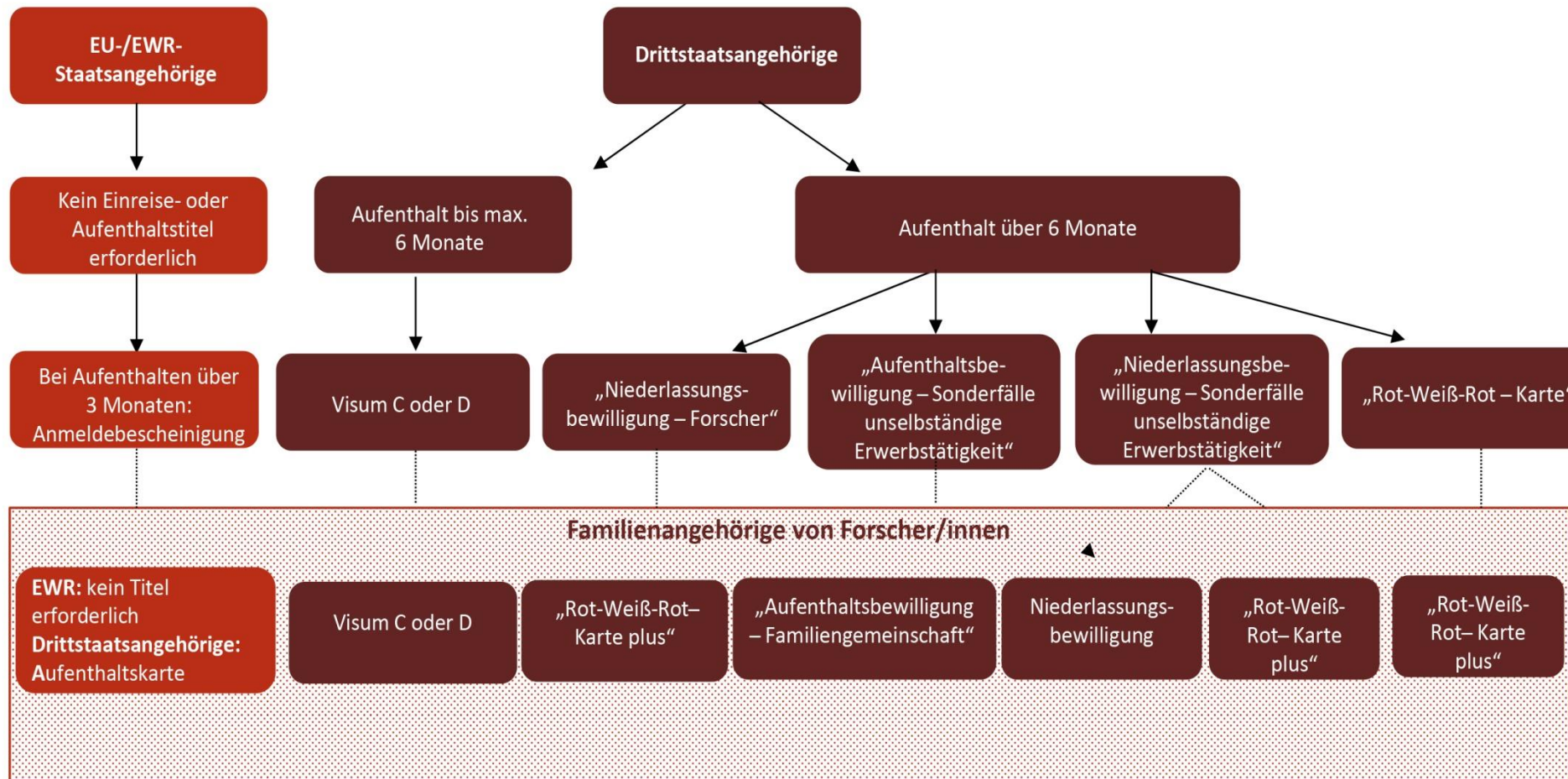
- **Verlängerung der Ausstellungsdauer einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ auf 24 Monate**
  - kann kein Arbeitsvertrag für 24 Monate nachgewiesen werden, wird die „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses plus 3 Monate ausgestellt (max. für 2 Jahre)
- **Verlängerung der Anwartschaftsdauer für eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“**
  - künftig muss hierfür eine Beschäftigung mit „Rot-Weiß-Rot – Karte“ während 21 Monaten innerhalb der letzten 24 Monate nachgewiesen werden.
- **Verbesserung des Punktesystems für Fachkräfte in Mangelberufen**
  - die Kriterien „Sprachkompetenz“ und „Berufserfahrung“ werden aufgewertet, das Kriterium „Alter“ verliert an Punkten.

# FRÄG 2017 Retrospektive Änderungen

---

- **Änderung der „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ zur „Niederlassungsbewilligung – Forscher“**
  - keine Nachweise iZm Integrationsvereinbarung oder Deutsch vor Zuzug f. Inhaber/innen notwendig
- **Änderung des Anwendungsbereichs der „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“**
  - z.B. EU - Aus-/Weiterbildungs-/Forschungsprogramme, OeAD-Stipendiat/innen
- **Einführung eines neuen Titels für Forscher/innen: „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“**
  - Forscher/innen ohne Aufnahmevereinbarung (auch Sabbaticals!)
  - Nachweise iZm Integrationsvereinbarung und Deutsch vor Zuzug grds notwendig (wenn länger als 2 Jahre in Ö)

# FRÄG 2017 Einreise- und Aufenthaltstitel für Forscher/innen und ihre Familienangehörigen



# FRÄG 2017: Bisherige Praxiserfahrungen

---

- **Erfüllung von Deutsch vor Zuzug (A1) für Forscher/innen und ihre Familienangehörigen**
  - Mit Stellung des Erstantrages auf Erteilung einer „RWR-Karte plus“ (ausgenommen Famang. von Forscher/innen mit „RWR-Karte f. bes. Hochqual.“ und „NB-Forscher“), „NB – SFuE“ oder „NB“ nachzuweisen
  - Ausnahme: Aufenthalt kürzer als 2 Jahre
  - Erfüllung durch Vorlage eines begl. und von ENIC NARIC für gleichwertig anerkannten Dokumentes über das Vorliegen der Hochschulreife oder eines Studienabschlusses (mind. 3jähr. Studium)



# FRÄG 2017: Bisherige Praxiserfahrungen

---

- **Erfüllung von Modul 1 der Integrationsvereinbarung (A2) für Forscher/innen und ihre Familienangehörigen**
  - Binnen 2 Jahren ab Stellung des Erstantrages auf Erteilung einer „RWR-Karte plus“, „NB – SFuE“ oder „NB“ nachzuweisen
  - Ausnahme: Aufenthalt kürzer als 2 Jahre
  - Erfüllung durch Vorlage eines begl. und von ENIC NARIC für gleichwertig anerkannten Dokumentes über das Vorliegen der Hochschulreife oder eines Studienabschlusses (mind. 3jähr. Studium)

# FRÄG 2017: Bisherige Praxiserfahrungen

---

- **Nachweis von Modul 1 der Integrationsvereinbarung bei Prüfung einer Ausstellung für 3 Jahre**
- Möglich für Inhaber/innen einer „Niederlassungsbewilligung“, „RWR – Karte plus“, „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle uE“, „Niederlassungsbewilligung – Forscher“ nach 2 Jahren Niederlassung in Ö

# FRÄG 2017: Bisherige Praxiserfahrungen

---

- **Bedeutungszunahme der „Niederlassungsbewilligung – Forscher“**
  - Kein Deutsch vor Zuzug
  - Modul 1 der Integrationsvereinbarung nur für Familienangehörige
  - Zur Erinnerung: keine Haftungserklärung der aufnehmenden Einrichtung mehr

---

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



Mag. Miriam Forster

T +43 1 534 08-202

E [recht@oead.at](mailto:recht@oead.at)

[www.oead.at](http://www.oead.at)

[www.euraxess.at](http://www.euraxess.at)

## Newsletter

**Euraxess Researcher´s Guide to Austria**

**Leitfaden für Forscher/innen (in Kürze aktualisiert  
verfügbar)**